

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Verfassungsgesetz – Änderung der NÖ Landtagswahlordnung 1992

Artikel I

Die NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO), LGBl. 0300, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des § 4 wird nach dem Wort „Volkszählung“ der Klammerausdruck „(Registerzählung)“ angefügt.
2. Im § 4 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „Ordentlichen oder Außerordentlichen“ und wird nach dem Wort „Volkszählung“ der Klammerausdruck „(Registerzählungsgesetz, BGBl. I Nr. 33/2006)“ eingefügt.
3. Im § 5 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „Ordentlichen oder Außerordentlichen“ und wird nach dem Wort „Volkszählung“ der Klammerausdruck „(Registerzählungsgesetz, BGBl. I Nr. 33/2006)“ eingefügt.
4. Im § 5 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „Ordentlichen oder Außerordentlichen“ und wird nach dem Wort „Volkszählung“ der Klammerausdruck „(Registerzählungsgesetz, BGBl. I Nr. 33/2006)“ eingefügt.
5. Im § 9 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Bis zum 2. Tag vor dem Wahltag muss die Gemeindewahlbehörde jedenfalls eine Sprengelwahlbehörde bestimmen, die die Wahlkarten (einschließlich Briefwahl) zu übernehmen und in die Feststellung des eigenen Sprengelwahlergebnisses ununterscheidbar einzubeziehen hat.“

6. Im § 15 Abs. 2, 1. Satz wird die Wortfolge „der Landeswahlbehörde“ durch die Wortfolge „dem Landeswahlleiter“, die Wortfolge „den Kreiswahlbehörden“ durch die Wortfolge „dem Kreiswahlleiter“ und die Wortfolge „den Bezirkswahlbehörden“ durch die Wortfolge „dem Bezirkswahlleiter“ ersetzt
7. Im § 21 Abs. 1 wird die Wortfolge „der spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl das 18.“ durch die Wortfolge „der am Tag der Wahl das 16.“ ersetzt, der Punkt am Satzende entfällt und anschließend wird die Wortfolge „oder gemäß § 2a Abs. 1 NÖ Landesbürgerevidenzengesetz als Auslandsniederösterreicher in die Landeswählerevidenz eingetragen ist.“ angefügt.
8. Im § 25, Abs. 4, letzter Satz, wird nach dem Wort „Schreibfehlern“ die Wortfolge „oder EDV-Fehlern“ eingefügt.
9. Im § 26 Abs. 1 wird die Zahl „20.000“ durch die Zahl „10.000“ ersetzt. Weiters entfällt die Wortfolge „männlichen und weiblichen“.
10. Die Überschrift zum 4. Abschnitt des II. Hauptstückes lautet „Wahlkarten und Briefwahl“.
11. § 38 Abs. 1 lautet:

„(1) Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte haben Wahlberechtigte, die am Wahltag voraussichtlich verhindert sein werden, ihre Stimme vor der zuständigen Wahlbehörde abzugeben, etwa wegen Ortsabwesenheit, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Aufenthalts im Ausland“
12. § 39 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Ausstellung der Wahlkarte ist bei der Gemeinde, von der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, beginnend mit dem Tag der Wahlausschreibung bis spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag schriftlich oder spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr, mündlich zu beantragen. Ebenfalls bis zum letztgenannten Zeitpunkt kann ein schriftlicher Antrag gestellt werden, wenn eine rechtzeitige persönliche Übergabe der

Wahlkarte an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist. Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument nachzuweisen; beim schriftlichen Antrag kann die Identität, sofern der Antragsteller nicht amtsbekannt ist oder der Antrag im Fall einer elektronischen Einbringung nicht digital signiert ist, auch auf andere Weise, insbesondere durch Angabe der Passnummer, durch Vorlage der Kopie einer Urkunde oder amtlichen Bescheinigung gemäß § 64 Abs. 1 glaubhaft gemacht werden. Im Fall des § 38 Abs. 2 hat der Antrag das ausdrückliche Ersuchen um den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde gemäß § 70 Abs. 1 und die genaue Angabe der Räumlichkeiten, wo der Antragsteller den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde erwartet, sowie bei Personen, die sich in öffentlichem Gewahrsam befinden, eine behördliche Bestätigung über die Unterbringung zu enthalten. Die Notwendigkeit des Besuches ist glaubhaft zu machen. Im Falle des § 38 Abs. 4 ist die Notwendigkeit einer Stimmabgabe schon vor dem Wahltag glaubhaft zu machen.

13. Im § 39 Abs. 3 entfallen im 1. Satz das Wort „verschließbares“ und der Klammersausdruck „(Anlage 7),“ sowie der Halbsatz „auf dem die Nummer des Wahlkreises zu vermerken ist“. Im 1. Satz wird nach dem Wort „Wahlkuvert“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt. Weiters wird im 2. Satz die Wortfolge „Letztere sind in den“ durch die Wortfolge „Der Stimmzettel ist in den“ ersetzt.

14. Dem § 39 wird folgender Abs. 5 hinzugefügt:

„(5) Ein Wahlberechtigter, der gemäß § 2a Abs. 1 des NÖ Landesbürgerevidenzengesetzes in die Landes-Wählerevidenz eingetragen ist, ist, sofern seine Wohnadresse in der Landes-Wählerevidenz erfasst ist, von der Gemeinde, von der er in die Landes-Wählerevidenz eingetragen wurde, umgehend nach Ausschreibung der Wahl des Landtages im Postweg über die Möglichkeit der Ausübung des Wahlrechts im Weg der Briefwahl zu verständigen. Hierbei ist er über die Möglichkeiten zur Antragstellung, gegebenenfalls auch über eine Antragstellung per Gemeinde-Homepage, in Kenntnis zu setzen. Die Verständigung kann per E-Mail erfolgen, wenn der Gemeinde eine E-Mail-Adresse bekannt ist. An Personen, die eine amtswegige Ausstellung der Wahlkarte gemäß § 2a Abs. 3 des NÖ Landesbürgerevidenzengesetzes beantragt haben, sind Wahlkarten zu übermitteln,

sobald der Gemeinde die entsprechenden Drucksorten sowie die amtlichen Stimmzettel zur Verfügung stehen.“

15. Dem § 39 wird folgender Abs. 6 hinzugefügt:

„(6) Ein Wahlberechtigter ist von der Gemeinde ehest möglich in Kenntnis zu setzen, wenn seinem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte nicht Folge gegeben wurde.“

16. Im § 40 Abs. 1 entfällt der Klammerausdruck.

17. Im § 41 wird die Wortfolge „der spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl das 19.“ durch die Wortfolge „der am Tag der Wahl das 18.“ ersetzt

18. Im § 42 Abs. 3 Z. 1 wird nach dem Wort „Kurzbezeichnung“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „in Buchstaben“ durch die Wortfolge „bestehend aus nicht mehr als fünf Buchstaben, die ein Wort ergeben können;“ ersetzt.

19. Im § 43 Abs. 1 wird im ersten Satz nach dem Wort „Parteizeichnungen“ die Wortfolge „bzw. Kurzbezeichnungen“ eingefügt und am Ende von Absatz 1 folgender Satz angefügt:

„Gleiches gilt für Kurzbezeichnungen mit der Maßgabe, dass die Kreiswahlbehörde die Kurzbezeichnungen auf den übrigen Kreiswahlvorschlägen zu streichen hat.“

20. § 44 Abs. 2 lautet:

„(2) Die wahlwerbende Partei kann den zustellungsbevollmächtigten Vertreter jederzeit durch einen anderen Vertreter ersetzen. Eine solche Erklärung muss an die Kreiswahlbehörde gerichtet sein und bedarf der Unterschrift des letzten zustellungsbevollmächtigten Vertreters. Stimmt dieser nicht zu, so muss diese Erklärung von mehr als der Hälfte der Bewerber unterschrieben sein, die zum Zeitpunkt der Vorlage der Erklärung auf dem Wahlvorschlag aufscheinen. Im Falle des Todes des zustellungsbevollmächtigten Vertreters hat die Partei gegenüber

der Wahlbehörde einen anderen zustellungsbevollmächtigten Vertreter zu benennen“

21. Dem § 44 wird folgender Abs. 3 hinzugefügt:

„(3) Wenn der Wahlvorschlag einer wahlwerbenden Partei auf Grund seiner Parteibezeichnung einer politischen Partei zugerechnet werden kann, kann der Austausch des zustellungsbevollmächtigten Vertreters entgegen den Bestimmungen des Abs. 2 durch die Landesorganisation dieser politischen Partei erfolgen.“

22. Im § 47 Abs. 1 letzter Satz wird anstelle der Wortfolge „als ersten“ das Wort „zuerst“ eingefügt.

23. Im § 48 Abs. 5 wird nach dem Klammerausdruck ein Beistrich gesetzt und anschließend der Satzteil „abgesehen von Straßennamen und Hausnummern,“ eingefügt.

24. Im § 54 Abs. 1 lautet der erste Satz:

„In jeder Gemeinde hat die Gemeindewahlbehörde mindestens ein Wahllokal zu bestimmen, in dem die mit Wahlkarte versehenen Wähler ihr Stimmrecht auszuüben haben.“

25. Im § 63 Abs. 3 wird jeweils das Wort „Geleitperson“ durch das Wort „Begleitperson“ ersetzt.

26. Im § 64 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.“

27. Der § 64 Abs. 2 entfällt und der bisherige Absatz. 3 erhält die Bezeichnung „Absatz 2“

28. Im § 64 Abs. 2 (neu) entfallen die Worte „einer Gemeinde unter 5000 Einwohnern“ und das Zitat „Abs. 2“ wird durch das Zitat „Abs. 1“ ersetzt.

29. § 65 lautet:

„(1) Hat sich der Wähler entsprechend ausgewiesen (§§ 64 und 67 Abs.

1) und ist er im Wählerverzeichnis eingetragen, so hat ihm der Wahlleiter das leere Wahlkuvert und den amtlichen Stimmzettel zu übergeben. Dem Wahlkartenwähler hat der Wahlleiter nach Öffnung des ihm von diesem zu übergebenden Briefumschlages (§ 39 Abs.

2) den inliegenden amtlichen Stimmzettel samt dem Wahlkuvert (§ 39 Abs. 3) auszuhändigen. Das Wahlkuvert des Wählers aus einem anderen Wahlkreis ist vom Wahlleiter auf der Vorderseite mit der Nummer des fremden Wahlkreises deutlich zu beschriften. Der Wahlleiter hat jeden Wahlkartenwähler ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass zur Stimmabgabe der bereits bei der Ausstellung der Wahlkarte ausgefolgte Stimmzettel zu verwenden ist.

Hat jedoch ein Wahlkartenwähler diesen Stimmzettel nicht mehr zur Verfügung, so ist ihm, wenn seine Wahlkarte von einer Gemeinde des Wahlkreises ausgestellt wurde, in der auch der Wahlort liegt, ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises (§ 74), wenn es sich aber um einen Wahlkartenwähler aus einem anderen Wahlkreis handelt, ein leerer amtlicher Stimmzettel auszufolgen (§ 75). Auf den leeren amtlichen Stimmzettel hat der Wahlleiter, bevor er ihn dem Wähler übergibt, die Nummer des Wahlkreises einzusetzen, die auf der Wahlkarte eingetragen ist. Hat ein Wahlkartenwähler aus einem anderen Wahlkreis das innenliegende Wahlkuvert nicht mehr zur Verfügung, so ist ihm ein neues Wahlkuvert auszufolgen, auf welchem der Wahlleiter ebenso die Nummer des Wahlkreises zu vermerken hat, welche auf der Wahlkarte eingetragen ist.

(2) Der Wahlleiter hat den Wähler anzuweisen, sich in die Wahlzelle zu begeben. Dort füllt der Wähler den amtlichen Stimmzettel aus, legt ihn in das Kuvert, tritt aus der Wahlzelle und legt das Wahlkuvert ungeöffnet in die Wahlurne. Die Wahlkuverts von Wahlkartenwählern aus anderen Wahlkreisen legt der Wahlleiter in ein besonderes Behältnis. Der Beisitzer, der die Namen der Wähler im Wählerverzeichnis abstreicht (§ 66 Abs. 1), hat hiebei

darauf zu achten, dass der Wahlleiter die ihm von Wahlkartenwählern aus fremden Wahlkreisen übergebenen Wahlkuverts nicht versehentlich in die allgemeine Wahlurne legt und dass diese Wahlkuverts jeweils mit der Nummer des anderen Wahlkreises des Wählers beschriftet sind.“

30. Im § 67 Abs. 1, 1. Satz, wird die Wortfolge „§ 64 Abs. 2 angeführten Urkunden oder

amtlichen Bescheinigungen“ durch die Wortfolge „§ 64 Abs. 1 angeführten Urkunden oder amtlichen Bescheinigungen“ ersetzt.

31. Im § 69 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Entgegennahme von Wahlkartenstimmen, die von anderen in Heil- und Pflegeanstalten anwesenden Personen abgegeben werden, ist zulässig.“

32. Im § 70 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Entgegennahme von Wahlkartenstimmen, die von anderen anwesenden Personen abgegeben werden, ist zulässig.“

33. Die Überschrift des 5. Abschnittes im IV. Hauptstück lautet „Wahlhandlung mit Briefwahl“.

34. Die Überschrift des § 72 lautet „Stimmabgabe per Briefwahl“.

35. § 72 lautet:

(1) Das Wahlrecht kann von Wählern, denen entsprechend §§ 38 und 39 Wahlkarten ausgestellt wurden, auch im Weg der Übersendung der verschlossenen Wahlkarte an die zuständige Gemeindewahlbehörde ausgeübt werden (Briefwahl).

(2) Hierzu hat der Wähler den von ihm ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das Wahlkuvert und dieses in die Wahlkarte zu legen. Sodann hat er auf der Wahlkarte durch Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass er den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat. Anschließend hat der Wähler die Wahlkarte zu verschließen und im Postweg, bei

einer Stimmabgabe im Ausland allenfalls im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde oder einer österreichischen Einheit, so rechtzeitig an die zuständige Gemeindewahlbehörde zu übermitteln, dass die Wahlkarte dort spätestens am achten Tag nach dem Wahltag bis 14.00 Uhr einlangt. Die Gemeindewahlbehörde hat dafür Sorge zu tragen, dass die übermittelten Wahlkarten der Briefwähler sofort nach Einlangen unter strengen Verschluss genommen werden. Auf die Unversehrtheit der Verklebung der Wahlkarte ist zu achten. Sollte eine Wahlkarte unverschlossen übermittelt werden, ist dies in einem Protokoll, welches der Wahlkarte beigegeben wird, anzumerken. Aus der eidesstattlichen Erklärung haben die Identität des Wählers sowie der Ort und der Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) des Zurücklegens des Wahlkuverts in die Wahlkarte hervorzugehen. Die eidesstattliche Erklärung muss vor Schließen des letzten Wahllokals in Niederösterreich abgegeben worden sein.

- (3) Die Stimmabgabe im Weg der Briefwahl ist nichtig, wenn
1. die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte nicht oder nachweislich nicht durch den Wahlberechtigten abgegeben wurde,
 2. bei der eidesstattlichen Erklärung das Datum, im Fall einer Stimmabgabe am Wahltag auch die Uhrzeit und der Ort fehlen,
 3. die eidesstattliche Erklärung nach Schließen des letzten Wahllokals am Wahltag abgegeben wurde,
 4. wenn die Wahlkarte nicht im Postweg, bei einer Stimmabgabe im Ausland allenfalls nicht im Wege einer österreichischen Vertretungsbehörde oder einer österreichischen Einheit, an die Gemeindewahlbehörde übermittelt wurde oder
 5. die Wahlkarte nicht spätestens am achten Tag nach dem Wahltag bis 14.00 Uhr bei der zuständigen Gemeindewahlbehörde eingelangt ist.
- (4) Die Gemeindewahlbehörde hat die bis zum jeweiligen Wahlschluss am Wahltag eingelangten Wahlkarten amtlich unter Verschluss zu verwahren und bei Wahlschluss unverzüglich der gem. § 9 Abs. 5 bestimmten Wahlbehörde zur Auszählung (§ 83) zu übermitteln.
- (5) Die nach Wahlschluss und die nach dem Wahltag bis zum 8. Tag nach dem Wahltag, 14.00 Uhr, eingelangten Wahlkarten hat der Gemeindewahlleiter unverzüglich mit dem Datum des Einlangens zu versehen und diese per Boten an die Kreiswahlbehörde zu übermitteln. Die Wahlkarten, welche am 8. Tag

nach dem Wahltag eingelangt sind, sind zusätzlich vom Gemeindevahlleiter noch mit der Uhrzeit des Einlangens zu versehen.“

36. § 83 Abs. 4 lautet:

„(4) Bei im Weg der Briefwahl gemäß 72 Abs. 4 eingelangten Wahlkarten prüft die Wahlbehörde unter Beobachtung der übrigen anwesenden Beisitzer zunächst die Unversehrtheit des Verschlusses. Anschließend prüft sie, ob ein Nichtigkeitsgrund gemäß § 72 Abs. 3 vorliegt. Wahlkarten, bei denen ein Nichtigkeitsgrund vorliegt, dürfen nicht in die Ergebnisermittlung einbezogen werden; sie sind dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen. Die Gründe für das Versagen der Miteinbeziehung sind in der Niederschrift festzuhalten. Danach öffnet die Wahlbehörde die Wahlkarten, entnimmt die darin enthaltenen Wahlkuverts und legt sie zu den Wahlkuverts aus der Wahlurne. Nach gründlichem Mischen hat die Wahlbehörde die Wahlkuverts zu öffnen, die amtlichen Stimmzettel zu entnehmen, deren Gültigkeit zu überprüfen, die ungültigen amtlichen Stimmzettel mit fortlaufender Nummer zu versehen und festzustellen:

1. die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
2. die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;
3. die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen;
4. die auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen).

Sodann hat die Wahlbehörde die ermittelten Ergebnisse unverzüglich der Gemeindevahlbehörde auf die schnellste Art bekannt zu geben und diese der Bezirkswahlbehörde (Sofortmeldung).

37. Im § 85 Abs. 2 wird nach lit. i der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und anschließend folgende lit. j angefügt:

„j) Die Anzahl der gem. § 83 Abs.4 nicht in die Ergebnisermittlung einbezogenen Wahlkarten von Briefwählern.“

38. Im § 92 Abs. 4, 2. Satz, wird die Wortfolge „aus dem Ausland“ gestrichen.

39. Im § 93 Abs. 1, zweiter Satz, wird das Wort "Wahlkartenwählern" durch das Wort „Briefwählern“ ersetzt.

40. Im § 93 Abs. 1, zweiter Satz, wird der Ausdruck „§ 72“ durch die Wortfolge „§ 72 Abs. 5 an die Gemeindewahlbehörde und von dieser“ ersetzt.

41. Anlage 2 lautet:

42. Anlage 7 entfällt

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1.Jänner 2008 in Kraft.